Laibacher Diöcesanblatt.

Mr. X.

Inhalt: 65. Epistola encyclica ad episcopos Lusitaniae. — 66. Zweite Eingabe bes österr. Episcopates in der Congrua-Angelegenheit ddo 20. Jänner 1886. — 67. Erstenntniß des k. f. Berwaltungsgerichtshofes über die Berichtigung der Geburts-Matrik wegen eingetretener Legitimation per subsequens matrimonium auf Grund eines gerichtlichen Bergleiches. — 68. Erkenntniß des Berwaltungsgerichtshoses in Betress der Bestellung der Kirchenkammerer. — 69. Kubegehalt jener Priester, welche niemals in der Seelsjorge angestellt waren. — 70. Concurs-Berlautbarung. — 71. Chronit der Diöcese.

1886.

65.

I. Epistola encyclica ad episcopos Lusitaniae.

LEO PP. XIII.

Venerabiles Fratres salutem et apostolicam benedictionem.

Pergrata Nobis accidit communis epistola vestra, quam superiore mense accepimus, quaeque illud maxime testabatur, vos civesque vestros libentibus animis cognovisse novissima Apostolicae Sedis cum regno Lusitano pacta conventa, de iisque laetari, velut de re bene gesta ac bono publico non minimum profutura. - Omnino, quod vos perspexistis, illud Nobis fuit in universo hoc negotio propositum, ut ea ad dignitatem imperii conservarentur, quae regibus vestris de catholico nomine meritis Pontifices romani contulerant, unaque meliori constitutioni commodisque rei Indorum christianae consuleretur. Quod quidem propositum partim videmur consecuti, partim confidimus Dei munere beneficioque consecuturos. - Quamobrem intuentibus animo optatissimum, de quo loquimur, eventum, prospicere licet in posterum, nec ominari solum, sed plane spem certam concipere, futurum ut christianum nomen in Lusitania vestra ad communium rerum salutem florere pergat, et maiora in dies incrementa capiat.

Cui spei ut ad plenum respondeat exitus, Nos profecto primi omnium, ita Deus adsit propitius, dabimus operam. Plurimum vero adiumenti in prudentia vigilantiaque vestra episcopali, in solertia et virtute Cleri, in voluntate populi Lusitani, sine ulla dubitatione reperiemus. Immo in caussa tam nobili tamque fructuosa nec partes desiderabuntur

virorum qui rem publicam gerunt: de quibus minime dubitamus, quin Nobis sapientiam et aequitatem suam, sicut nuperrime probavere, ita probare reliquo tempore velint: multo magis quod catholicae fidei studium beneque de Ecclesia merendi consuetudo non est apud Lusitanos inusitata aut recens, sed pervetus diuque celebrata.

Etenim quamquam est Lusitania velut ad extremitatem sita peninsulae Ibericae, eademque angustioribus limitibus circumscribitur, tamen reges vestri, quae laus est non exigua, imperii fines in Africam, in Asiam, in Oceaniam protulerunt, ut ex ipsis praestantioribus gentibus nulli Lusitania cederet, multas antecelleret. - Sed virtutem horum inceptorum magnitudini parem unde putandi sunt quaesivisse? Scilicet, si recte diiudicari velit, ex amore sensuque religionis. In iis enim ad ignotas et barbaras gentes laboriosis periculosisque expeditionibus, sic animo affectos constat plerumque fuisse, ut Christo Domino prius inservirent, quam vel utilitati vel gloriae, serendi christiani nominis, quam propagandi imperii sui cupidiores. Una cum expressa imagine vulnerum Iesu Christi, quod erat populare gentis vexillum, praeferre maiores vestri Crucem sacrosanctam in triremibus, in acie, venerabundi simul ac fidentes consueverant, ut non tam armorum quam Crucis ipsius praesidio nobiles

victorias, quarum gloria permansit, videantur adepti. - Quae pietas tunc maxime enituit, cum Lusitaniae reges viros apostolicos ex exteris quoque gentibus arcessitos studiose conquirebant, Francisci Xaverii vestigiis ingressuros, eosdemque non semel a romanis Pontificibus Nuntiorum Apostolicorum auctos potestate. Singularis haec fuit nec unquam interitura maiorum vestrorum laus, quod in remotissimas gentes fidei christianae lumen principes invexerint, eoque insigni beneficio Sedem quoque Apostolicam sibi egregie demeruerint. - Nec unquam sane Decessores Nostri destiterunt, quominus grati animi significationes genti vestrae exhiberent; cuius rei praeclarum sunt argumentum decora singularia in reges collata. Ad Nos quod spectat, quoties reputamus quam magna gesserit populus non ita magnus, gestit animus exemplum a Lusitanis petere, quanta vis religionis pietatisque sit: simulque Nostra vehementius excitatur mixta admiratione benevolentia. Ita sane: paternam vobis caritatem vel nuperrime re videmur probavisse: quandoquidem in componenda de rebus Indiae orientalis controversia, Nos quidem, quantum officii Nostri ratio patiebatur, liberaliter cum Lusitania egimus atque indulgenter. Quoniamque rectum est parem voluntatem accipere et reddere, idcirco plurimum de studio facilitateque gubernatorum rei publicae Nobismetipsis pollicemur. Fore nimirum confidimus, non solum ut curam summam de iis adhibeant quae pacta sunt, sed operam Nobiscum pariter ac vobiscum libentes conferant ad ea, quae istic Ecclesia accepit, detrimenta sarcienda.

Sunt haec sane haud levia, praesertim si conditio spectetur Cleri vestri, et Ordinum religiosorum: quorum clades non in Ecclesiam solum, sed in ipsam civitatem redundavit, quae sibi sensit ereptos adiutores prudentes et strenuos, quorum opera informandis populi moribus, instituendae iuventuti, ipsis etiam coloniis ad christiana instituta fingendis, non mediocri usui esse potuisset, hodie maxime, cum tam late patentem sacris expeditionibus campum in Africa interiore videamus.

Quod si ad ipsas malorum origines animum advertamus, impietatis libidinem, quae superiore saeculo tantopere invaluit, neque unicam neque praecipuam caussam arbitramur fuisse. Pervasit illa quidem, velut contagione morbi, vestrorum etiam animos, incursuque suo graves ruinas traxit: nihilominus non ii videntur longe a vero discedere qui maiorem perniciem censent allatam a politicarum partium factionibus, intestinis discordiis, popularium seditionum procellis. Etenim religionis laudem et antiquam Lusitanorum erga romanum Pontificatum fidem nulla vis extinguere, nullae artes labefactare potuerunt. In mediis etiam vestrae reipublicae tempestatibus, populi semper iudicium fuit, foedus concordiamque regnorum cum Ecclesia maximum esse principium, quo christianas regi oporteat civitates: eamque ob caussam sanctum religiosae unitatis vinculum non modo permansit incolume, sed praebuit, auctoritate nutuque legum, constitutioni politicae fundamentum. Quae sane, laetabilia et ad commemorandum iucunda, ostendunt, rei catholicae statum, idoneis remediis adhibitis, non difficulter fieri posse longe meliorem. Vigent enim bona semina; quae si constantia animorum concordiaque voluntatum adoleverint, optatorum fructuum copiam submittent.

Hi vero qui cum imperio praesunt, quorum tam necessaria est opera ad Ecclesiae incommoda sananda, facile intelligent, quemadmodum Lusitanum nomen ad tantum gloriae fastigium catholicae religionis virtute beneficioque pervenit, ita unam esse viam tollendis malorum caussis expeditam, si eiusdem religionis ductu auspiciisque res publica constanter administretur. Quo facto, cum ingenio, cum moribus, cum voluntate populi futura est gubernatio rei publicae congruens. Continet enim catholica professio publicam regni Lusitani legitimamque religionem proptereaque omnino consentaneum est, tutela legum ac magistratuum potestate esse defensam, praesidiisque omnibus ad incolumitatem, ad perennitatem, ad decus, publice munitam. Politicae perinde atque ecclesiasticae potestati sua legitime constet et libertas et actio, omnibusque sit persuasum, quod res ipsa quotidiano experimento confirmat, tantum abesse ut invidiosa aemulatione adversetur Ecclesia potestati civili, ut huic plurima et maxima ad salutem civium tranquillitatemque publicam adiumenta suppeditet.

Ex altera parte ii qui sacra auctoritate pollent, quaecumque pro munere suo acturi sunt, sic agant, ut ipsis plane fidere se posse ac debere rectores civitatis intelligant, nec ullam sibi oblatam caussam putent retinendarum fortasse legum, quas interest Ecclesiae non retineri. Suspicandi, diffidendi locum plerumque praebet politicarum concertatio partium: idque vos satis experiendo cognovistis. Profecto catholicorum hominum et nominatim Clericorum primum maximumque officium est, nihil unquam nec re suscipere, nec opinione profiteri, quod ab obsequio fideve Ecclesiae dissentiat, aut cum conservatione iurium eius consistere non possit. Quamvis autem fas cuique sit suum de rebus mere politicis iudicium, modo ne religioni iustitiaeque repugnet, honeste legitimeque tueri, tamen videtis, Venerabiles Fratres, perniciosum errorem eorum, si qui sunt, qui rem sacram remque civilem non satis secernant, religionisque nomen ad politicarum partium trahant patrocinium.

Igitur prudentia ac moderatione adhibita, non solum nullus erit suspicionibus locus, verum etiam firmius consistet illa catholicorum vehementer a Nobis expetita consensio. Quae si antea difficilior ad impetrandum fuit, ea de caussa fuit, quod nimis multi plus forsan, quam par esset, tenaces sententiae suae, nihil unquam nullaque ratione a studio partium suarum recedendum putaverunt. Quae quidem studia, tametsi intra certos fines improbari nequeant, adeptionem tamen supremae illius atque optatissimae coniunctionis valde impediunt.

Vestrum itaque erit, Venerabiles Fratres, omnem industriae diligentiaeque vim illuc intendere ut, prudenter amotis quaecumque obstare videantur, salutarem concordiam animorum concilietis. Idque commodius ex sententia succedet, si in re tanti momemti non disiuncte, sed collatis in unum curis, manum operi admoveritis. Quamobrem opportuna in primis videtur communicatio et societas consiliorum inter vos, ut agendi ratio similis existat. Quinam vero consiliorum delectus sit habendus, quid proposito conducat aptius, haud aegre dispicietis si vobis ob oculos veluti normam proposueritis quae identidem ab Apostolica Sede de huiusmodi negotiis declarata ac praescripta sunt, maxime

vero litteras Nostras Encyclicas de constitutione christiana reipublicae.

Ceterum non omnia singulatim persequemur, quae idoneum remedium desiderant, praesertim cum ea sint exploratiora vobis, Venerabiles Fratres, quos incommodorum vis proxime et prae ceteris urget. Similiter nec ea enumerabimus, quae tempestivam civilis potestatis operam postulant, ut rei catholicae, quo modo aequum est, consulatur. Cum enim nec de paterno animo Nostro, nec de vestro legibus civilibus obsequio dubitare queant, rectum est confidere, fore ut gubernatores civitatis iusto pretio aestiment propensionem Nostrae itemque vestrae voluntatis, Ecclesiamque, multis caussis afflictam, in libertatis dignitatisque debitum gradum restituendam curent. Nos autem, quod est partium Nostrarum, paratissimo semper animo futuri sumus agere communique consensu statuere de negotiis ecclesiasticis quod maxime opportunum videatur, honestas et aequas conditiones libenter accepturi.

Quaedam alioqui sunt, eaque non parvi momenti, quibus nominatim debet industria vestra, Venerabiles Fratres, mederi. Eiusmodi in primis est paucitas sacerdotum, ex eo maxime profecta, quod pluribus locis, nec brevi annorum intervallo. vel ipsa Seminaria alumnis sacrorum instituendis desiderata sunt. Hac de caussa saepe vel christianae institutioni multitudinis, vel sacramentorum administrationi vix aegreque consultum. Nunc vero, quoniam divinae providentiae beneficio in Dioecesibus singulis sua sunt Clericorum seminaria, et ubi nondum restituta sunt, brevi, uti speramus et cupimus, restituentur, supplendi collegia sacerdotum in promptu est ratio, si modo disciplina alumnorum ea, qua decet, ratione constituta sit. ad rem plane confidimus cognita Nobis prudentia sapientiâque vestra: sed tamen ne consilium Nostrum in hoc genere desideretis, dicta vobismetipsis putatote, quae ad venerabiles fratres Hungariae Episcopos paulo ante in caussa simili perscripsimus. "Omnino in instituendis clericis sunt duae res necessariae, doctrina ad cultum mentis, virtus ad perfectionem animi. Ad eas humanitatis artes, quibus adolescens aetas informari solet, adiungendae

disciplinae sacrae et canonicae, cauto, ut earum doctrina rerum sana sit, usquequaque incorrupta, cum Ecclesiae documentis penitus consentiens, hisque maxime temporibus, vi et ubertate praestans, ut potens sit exhortari et eos, qui contradicunt, arguere. Vitae sanctitas, qua dempta, inflat scientia non aedificat, complectitur non solum probos honestosque mores, sed eum quoque virtutum sacerdotalium chorum, unde illa existit, quae efficit sacerdotes bonos, similitudo Iesu Christi, summi et aeterni sacerdotis. In iis (Seminariis) maxime evigilent curae et cogitationes vestrae: efficite, ut litteris disciplinisque tradendis lecti viri praeficiantur, in quibus doctrinae sanitas cum innocentia morum coniuncta sit, ut in re tanti momenti eis confidere iure optimo possitis. Rectores disciplinae, magistros pietatis eligite prudentia, consilio, rerum usu prae ceteris commendatos: communisque vitae ratio, auctoritate vestra, sic temperetur, ut non modo nihil unquam alumni offendant pietati contrarium, sed abundent adiumentis omnibus, quibus alitur pietas: aptisque exercitationibus incitentur ad sacerdotalium virtutum quotidianos progressus."

Deinde vero vigilantia vestra debet maxima et singularis esse in presbyteros, ut quo minor est operariorum numerus, eo sese impertiant in excolenda vinea Domini alacriores. Illud ex Evangelio messis quidem multa vere de vobis usurpari videtur posse, propterea quod religiosam institutionem semper Lusitani homines adamare consueverunt, eamdemque cupide et libenter excipiunt, si in sacerdotibus, magistris suis, ornamenta virtutum doctrinaeque laudem inesse perspexerint. Itaque mirum quantum profutura Cleri est opera in erudiendis popularibus suis, maxime adolescentibus, digne studioseque posita. Sed ad pariendum alendumque in hominibus amorem virtutis, exploratum est, valere maxime exempla: proptereaque curent, quotquot in muneribus sacerdotalibus versantur, non solum ne quid in ipsis deprehendatur ab officio institutoque ordinis sui dissentiens, sed ut morum vitaeque sanctitate emineant, tamquam lucerna super candelabrum, ut luceat omnibus qui in domo sunt.

Tertium denique genus, in quo curas vestras oportet assidue versari, earum rerum est quae, mandatae litteris, in singulos dies, aut statis temporibus in lucem prodire solent. Nostis tempora, Venerabiles Fratres: ex altera parte rapiuntur homines inexplebili cupiditate legendi; ex altera ingens prave scriptorum colluvio licenter effunditur: quibus caussis vix dici potest, quanta labes honestati morum, quanta religionis incolumitati quotidie ruina impendeat. Itaque hortando, monendo, omni qua potestis ope et ratione perseverate, ut facitis, ab istiusmodi corruptis fontibus homines revocare, ad salubres haustus adducere. Plurimum iuverit, si cura ductuque vestro diaria publicentur, quae malis venenis undecumque oblatis opportune medeantur, suscepto veritatis, virtutis, religionis patrocinio. Et quod ad eos pertinet, qui scribendi artem cum amore studioque rei catholicae honestissimo sanctissimoque proposito coniungunt, si labores suos vere volunt esse fructuosos et usquequaque laudabiles, constanter meminerint quid ab iis requiratur, qui pro caussa optima dimicant. Scilicet in scribendo summa cum cura adhibeant necesse est moderationem, prudentiam, maximeque eam, quae vel mater vel comes est virtutum reliquarum, caritatem. Fraternae vero caritati videtis quam sit contraria suspicandi levitas, criminandi temeritas. Ex quo intelligitur, vitiose et iniuste facturos, qui favent uni parti politicae, si crimen suspectae fidei catholicae aliis inferre non dubitent, hac una de caussa quod sunt ex altera parte, perinde ac catholicae professionis laus cum his illisve partibus politicis necessitate copuletur.

Haec, quae hactenus vel momuimus vel praecepimus, auctoritati vestrae commendata sint; quam quidem vereri, et cui subesse necesse est universos, quibus praeestis, praecipue vero sacerdotes, qui in omni vita cum privata, tum publica, sive in muneribus sacri ordinis versentur, sive magisterium in Lyceis exerceant, in Episcoporum potestate esse numquam desinunt; iidemque quemadmodum ad omne decus virtutis, ita ad obtemperationem et obsequium, quod auctoritati episcopali tribuere oportet, debent vel exemplo suo vocare ceteros.

Quo autem omnia ex voto ac prospere cedant, caelestem opem deprecemur; in primisque perennem illum divinae gratiae fontem adeamus, Cor sanctissimum Servatoris nostri Jesu Christi, cuius viget apud vos religio praecipua et vetus. Patrocinia imploremus Immaculatae Dei Genitricis Mariae, cuius singulari tutela Lusitanum regnum gloriatur: item Elisabethae vestrae, feminarum regiarum sanctissimae, sanctorumque martyrum, qui vel a primis

Ecclesiae temporibus profuso sanguine rem christianam in Lusitania constituerunt vel auxerunt.

Interea testem benevolentiae Nostrae et caelestium donorum auspicem, Benedictionem Apostolicam vobis et Clero populoque vestro universo peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XIV. Septembris anno MDCCCLXXXVI, Pontificatus Nostri Nono.

66.

Iweite Eingabe des öfterr. Episcopates in der Congrua-Angelegenheit ddo. 20. Janner 1886.

Sohes f. f. Ministerium für Cultus und Unterricht!

Mit der Eingabe vom 9. September 1885 hat sich ber Episcopat der im österreichischen Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ersuchen an das hohe k. k. Cultus= und Unterrichtsministerium gewendet, rücksichtlich ber unterm 2. Juli v. J. (R.=G.=Bl. Nr. 99) zum pro= visorischen Congruageset vom 19. April v. J. (R.=G.=Bl. Nr. 47) erlassenen Durchführungs=Berordnung einige Aende= rungen eintreten zu lassen.

In theilweiser Bürdigung dieser Eingabe erfloß die Rachtragsverordnung vom 30. September v. J. (R.-G.-Bl. Nr. 149). Die ergebenst gesertigten Bischöse fühlen sich bem hohen Ministerium dafür zu aufrichtigem Danke verspflichtet, den sie sich hiemit auszusprechen beehren.

Dies kann sie jedoch nicht hindern, gleichzeitig zu ersklären, daß sie eine weitergehende Berücksichtigung ihrer in der Eingabe vom 9. September niedergelegten Wünsche erwarten zu können glaubten, und daß sie die Gründe, welche das hohe k. k. Cultus- und Unterrichtsministerium in dem geehrten Antwortschreiben dto. 30. September v. J. 8. 1003/C. U. M. hiegegen geltend machte, von der Unstatthaftigkeit ihres Begehrens nicht überzeugen konnten.

Deshalb erlauben fie sich, mit bieser erneuten Borstellung an das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht heranzutreten:

1. Im Puncte 1 des bischöflichen Promemorias vom 9. September v. J. wurde das Verlangen gestellt: "Es mögen die Fassionsangelegenheiten auch fortan im Wege der kirchlichen Oberbehörden zur Verhandlung mit den Landesbehörden gebracht werden; es möge weiters die hiersüber erfolgende Erledigung gleichfalls, wie disher, den

Ordinariaten zur weiteren Behandlung mitgetheilt werben; und es mögen namentlich die etwaigen Recurse im Bege ber Ordinariate zur Borlage gelangen, und diesen sonach die Möglichkeit geboten werden, im entscheidendsten Momente sich ebenfalls noch in merito auszusprechen."

Bur Begrundung biefes Berlangens murbe von ben Bischöfen vor Allem auf die Thatsache hingewiesen, bag es fich bei ben in Rebe ftebenden Saffionsverhandlungen "um Amtsgeschäfte firchlicher Organe, in firchlichen Ungelegenheiten und zu firchlichen Zweden handelt;" um bie Feftstellung nämlich bes Pfrundeneinkommens aus "fircheneigenthumlichen" Bermogensobjecten. - Es wurde weiters bemertt, daß bei ben Faffionsverhandlungen erfahrungsgemäß gang wefentliche Rechte und Berpflichtungen ber firchlichen Bermögenssubjecte in Frage tommen tonnen und daß damit auch eine Angahl anderer ben firchlichen Bfrunden und Pfrundnern obliegender Leiftungen in mehr minder unmittelbarem Busammenhange ftebe. - Es murbe fich endlich berufen auf die ben Bifchofen, felbft nach bem ftaatlichen Gesetze vom 7. Mai 1874, §§. 45 und 46, in Abficht auf bas Rirchenvermogen und beffen Berwaltung gutommenden Rechte und Pflichten ber Oberaufficht, wie auch auf die im Art. 15 bes Staatsgrundgesetes vom 21. Dezember 1867 (R.-G.-Bl. Dr. 142) ber fatholifchen Rirche in Defterreich vergewährten Rechte.

In Verfolg dieser Gründe stellten die Bischöfe das oben näher detaillirte Verlangen, es möchte, entsprechend der sichon durch den kirchlichen Organismus gegebenen Stellung der kirchlichen Personen zu einander, wie auch entsprechend der rechtlichen Stellung der Kirche zu den kirchlichen Sachen, dem Fassionswesen eine solche formelle Behandlung zu Theil werden, daß die eben berührte doppelte Stellung auch in dem bezüglichen Geschäftsgange ihren Ausdruck finde.

Dieses gewiß begründete Verlangen ber Bischöfe wurde vom hoben f. f. Cultus- und Unterrichtsministerium zu ihrem lebhaften Bedauern in der geehrten Antwort vom 30. September v. J., B. 1003, leider gar nicht berücksichtigt.

Es wird für ben Borgang ber hoben Regierung por Allem das Beftreben geltend gemacht, in Rudficht auf die, eine möglichft rafche Abhilfe erheischenbe Lage bes Seelforgeclerus, und ben einhelligen Bunfch ber Bertretungsforper, bas Berfahren gur Richtigftellung ber Faffionen möglichft zu vereinfachen. Die ergebenft Befertigten ehren biefes Beftreben volltommen und haben fich eben auch aus bemfelben Grunde in ihrem Promemoria bas Ersuchen gu ftellen erlaubt, es mochte die Inftruirung ber Faffionsvor= lagen, 3. B. bezüglich ber Stolanachweisungen, vereinfacht werden. Allein, fie muffen fich auch die ergebenfte Bemerfung geftatten, daß die allerbings traurige Lage bes Geelforgeclerus eine Ignorirung bes firchlichen Rechtsftandpunctes, wie fie in ber Durchführungs Berordnung in ber obangegebenen Richtung ohne Frage zu Tage tritt, gleich= wohl nicht rechtfertigen tann, wie fie auch tein, von welcher Seite immer herrührendes Drangen auf möglichft rafche Behandlung je rechtfertigen fonnte.

Die Ministerial Berordnung vom 2. Juli v. J. (R.-G.-Bl. Kr. 99) ist aber auch nicht blos zum Zwecke der Ermittlung der zunächst (mit 1. Jänner 1886) anzu-weisenden Bezüge erlassen, zu welchem Ende also möglichste Beschleunigung erwünscht scheinen mochte; sondern sie soll ihrem ganzen Inhalte nach (conf. §. 13 al. 2) auch für die Zukunst die Norm bilden, nach der das provisorische Consgruageset zur Durchführung gelangen soll. Daß aber für alle Zukunst ein derart beschleunigter Gang nothwendig sein sollte, daß dadurch die Außerachtlassung des Rechtsstandpunctes ohneweiters entschuldigt werden könnte, das müssen die ergebenst Gesertigten in Abrede stellen.

Wenn es bem hoben Minifterium überhaupt um möglichste Beschleunigung ber Sache zu thun mar, bann war nach der unvorgreiflichen Meinung ber Gefertigten ber nun eingeschlagene Weg wohl nicht barnach angethan, bas angeftrebte Biel zu erreichen. Es mußten ja ichon bie früheren Erfahrungen bezüglich des Faffionsmefens lehren, bag unmöglich in fo furger Beit die Menge ber Faffionen aller richtig gestellt werden tonne. Es jog fich bamals schon bie Behandlung einer einzigen Faffion oft Wochen und Monate lang bin; wie ließ fich erwarten, bag nun, wo es fich um die Durchführung eines neuen, an manchen Stellen recht unbestimmten Gesetzes an ber Sand einer neuen, vielfach ebenjo unbestimmten Ministerial -Berordnung banbelt, bie viel zahlreicher als fonft einlaufenden Faffionen alle in fo furger Beit follten gum Abichluffe gebracht werben tonnen? Rach bem unmaßgeblichen Dafürhalten ber Ge= fertigten murbe es fich bei weitem mehr empfohlen haben, wenn mit 1. Janner b. J. eine à conto Unweisung etwa auf ein halbes Jahr auf Rechnung ber inzwischen festzuftellenden Congrua - Ergänzung stattgesunden hätte — eine Maßnahme, die ohnehin auch jetzt noch, bei dem angeblich beschleunigten Verfahren, vielsach nothwendig werden dürste, wenn die Anweisung der neuen Bezüge gleich mit Beginn dieses Jahres überhaupt stattsinden soll. Inzwischen hätten die Einbekenntnisse schon von allem Ansange an mit mehr Muße zusammengestellt werden können, und wäre schon dadurch mancher Anlaß zu Bemänglungen und Verzögerunsgen entsallen. Es wäre dann aber jedensalls auch die Mögslichseit gegeben gewesen, den berechtigten Forderungen der Bischöse die entsprechende Verücksichtigung zu Theil werden zu lassen.

Uebrigens ift es gar nicht erfichtlich, wie in dem jest vorgeschriebenen Beschäftsgange nothwendig eine größere Befchleunigung liegen foll, ale wenn ber von ben Bifchofen vorgeschlagene Weg eingehalten wurde. Jedenfalls fonnen die Ordinariate, was im §. 4 und im erften Minea bes §. 5, fodann im §. 8 und 9 ber Durchführungs-Berordnung ben Begirfsbehörden vorbehalten ift, auch leiften; es braucht beshalb eine Bergögerung nicht einzutreten. Bas fobann Die im zweiten Alinea bes &. 5 betrachteten Dagnahmen ber Begirtsbehörben anbelangt, fo fonnen biefe von ben Landesbehörden, nachdem fie die Faffionen burch die Dr= binariate erhielten, bann ebenfo gut veranlagt werben, wie jest zufolge S. 6, Alinea 1, die Bervollständigungen ber Einbefenntniffe, die ihnen im Bege ber Begirtsbeborben gutamen. Dagu tommt aber, daß die Ordinariate über die nach §. 6 ihnen gewordene Mittheilung von der beabsich= tigten Richtigftellung eines Ginbefenntniffes fich veranlaft feben fonnen, weitere Auftlarungen vom Faffionsleger einzuholen. Die Bischöfe fonnen fich nun, nach mancherlei trüben Erfahrungen, nicht mit ber Soffnung ichmeicheln. daß die Landesbehörden diese Aufflarungen, wenn fie mit ben bisher gewonnenen Resultaten vielleicht nicht übereinftimmen, auf die Borlage ber Orbinariate bin ohneweiters acceptiren werden. Die Sache wird vielmehr an die Begirts= behörde und von diefer vielleicht an die Gemeindevorstehung geben, und fo wird gar oft eine Bergogerung eintreten, bie um fo größer wird, je schwerer es namentlich bei Gelbfachen gewöhnlich ift, einen einmal in ben Acten niedergelegten Irrthum nachträglich wieder gu beseitigen, insbesondere. nachbem er mehrere Inftangen paffirt hat. Bare bie Sache, wie es bas Befen berfelben verlangt, von allem Unfange an ben Weg burch bas Ordinariat gegangen, fo mare es vielleicht nicht schwer gewesen, ber Fassion zugleich auch fcon die nöthige Aufflarung beizugeben, wobei es ja bann ber Landesbehörde noch immer unbenommen blieb, auch bie Bezirtsbehörde barüber einzuvernehmen. Weit entfernt alfo. baß ber gegenwärtige Geschäftsgang bie Erledigung in Birklichkeit beschleunigte, wird er biefelbe gerade beshalb verzögern, weil es ber firchlichen Behörbe, welche nicht nur an erfter Stelle berufen, fonbern an erfter Stelle auch ge= eignet gewesen ware, über ben Gegenftand, als einen firchenrechtlichen, eine grundhältige Erklärung abzugeben, unmöglich gemacht ward, dies von vorneherein zu thun. Nach allem dem bedauern es die ergebenst Gesertigten, daß sie dem für diesen Punct der Durchführungs-Verordnung geltend gemachten Grunde der möglichsten Beschleunigung das Gewicht nicht zuerkennen können, welches das hohe k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht dasür in Anspruch nimmt.

Bezüglich bes berechtigten Ginfluffes ber Orbinariate auf die Richtigftellung ber Ginbetenntniffe - welchen Gin= fluß die Bifchofe in ihrer Eingabe vom 9. September v. 3. gleichfalls als Brund für eine andere Beftaltung bes beauglichen Geschäftsganges geltend machten - betont bie hochbortige Erwiderung den Umftand, daß zu biefem Behufe 8. 6, Alinea 1, ber Durchführungs Berordnung ohnehin eine über ben früheren Borgang in Fatirungsangelegenheiten binausgehenbe Beftimmung getroffen habe. Allein bei aller Anerkennung der wohlwollenden Intention muffen fich die ergebenft Gefertigten bennoch die Bemerkung erlauben, baß etwas wesentlich Reues baburch nicht geschaffen warb. Denn auch bisher schon pflegten die Ordinariate in Fällen von gu Tage getretenen Meinungsverschiedenheiten bor ber endgiltigen Erledigung, eventuell auch unter Unichluß ber Bezugsacten, einvernommen zu werden und erhielten fonach Gelegenheit, fich im Gegenstande zu äußern. Auf alle Fälle aber erfuhren fie durch die Bumittlung ber Richtigftellungs= ertenntniffe, wie die adjuftirende Behorde fodann thatfach= lich entschieden habe und erhielten sonach Gelegenheit, für ihre etwa abweichende Anschauung einzutreten. Gerade in biefer Sinficht aber ift die den Ordinariaten in der Durchführungs-Berordnung angewiesene Stellung eine viel ungünftigere, als die frühere.

Denn was hilft es, zu wissen, was Jemand beabssichtigt, wenn man über das, was er sodann thatsächlich gethan, ob er seine ursprüngliche Absicht ausgeführt oder der dagegen erhobenen Vorstellung nachgegeben hat, in Unkenntniß und in der Unverwögenheit belassen wird, sich weiters zu verwenden. Nicht nur, daß diese Stellung der Ordinariate eine viel ungünstigere ist, als die frühere, sie ist — um diese Abnormität hier nochmals hervorzuheben — auch eine viel ungünstigere, als die den politischen Behörden eingeräumte, und der Spielraum, welcher kirchlichen Beshörden in eminent kirchlichen Belangen nun angewiesen ward, ein viel geringerer, als der für die weltlichen Beshörden bestimmte.

Wenn sobann gegen das Begehren ber Bischöfe, daß ihnen auch beim Recursversahren die Möglichkeit einer nochmaligen Aeußerung geboten werde, speciell das eingewendet wird, daß ihnen durch §. 6, Alinea 1, ohnehin Gelegenheit gegeben ist, ihre Anschauungen zu den Acten zu bringen und daß darauf bei allfälligen Recursen eingehendster Bedacht werde genommen werden, so muß sie biese Beschwichtigung insofern überraschen, als ja auch die

Anschauungen ber Landesbehörden bereits in ben Acten erliegen und biefelben, obwohl rechtlich bei ber Sache nicht berart intereffirt, wie die Bifchofe, nach &. 9, Abfat 3, ber Durchführungs-Berordnung boch neuerdings ihr Gutachten über die Recursausführungen abzugeben haben. Wäre ber bom hoben Minifterium ausgesprochene Brunbfat richtig, fo maren barnach fo ziemlich auch bie Replit und Duplit, bie Schlugrebe und Begenschlugrebe belanglos, nachbem ja bie Anschauungen ber Betreffenben ohnehin ichon in ber Rlage und in der Ginrede niedergelegt find. Wird hingegen eingewendet, daß bie Bifchofe, respective bie bischöflichen Ordinariate eben nicht Bartei feien, fo find bas auch bie politischen Landesbehörden nicht. Wird aber für biese ihr behördlicher Charafter geltend gemacht, fo find hinwiederum auch die Ordinariate eine Behorde, eine firchliche allerbings, die aber nach Recht und Billigfeit gerade beshalb por allen Anderen gehört werben muß, wo es fich um firchliche Berfonen und Sachen hanbelt.

Es tommt aber hiebei nicht blos ber firchen beh or b= liche Charafter überhaupt in Betracht, fondern insbefonbere auch ber Umftanb, bag ben Bischöfen, wie bereits mehrfach erwähnt, nach firchlichem und ftaatlichem Rechte auch die Aufficht über bas Rirchenvermögen und beffen Berwaltung zufommt. Go wenig es nun angeht, bag irgend eine Behörde über bas Bermögen eines Munbels ober Curanden, fowie über beffen Berwaltung endgiltig beschließe, ohne vor der Schluffaffung auch beffen Bormund ober Curator gehört zu haben, fo wenig fann es einer gefunden Rechtsibee entsprechen, bag eine politische Beborbe über firchliche Bermogensfachen entscheibe, ohne baß fie vor bem Entscheid auch die mit bem Auffichtsrechte barüber ausgeftattete firchliche Behorde wieder gu Worte fommen laffe. Und fo abnorm es genannt werben mußte, wenn eine Behörde über bas Bermögen eines Mündels ober Curanden Berfügungen trafe, ohne ben Bormund ober Curator bavon auch nur in Renntniß zu feten, eben fo abnorm, ja geradezu verlegend muß es für die firchliche Auffichtsbehörde fein, wenn fie gufolge S. 8 ber Durchführunge-Berordnung nicht einmal einer Mittheilung ber über die Richtigftellung bes Ginbetenntniffes ergangenen Erledigung ber Landesbehörde gewürdigt wird und zufolge §. 9 bei ben Recursverhandlungen volltommen ausgeschloffen und über beren Ausgang in Untenntniß bleibt. Die ergebenft Gefertigten muffen es unumwunden aussprechen, bag gerabe in ben SS. 8 und 9 ber Durchführungs-Berordnung bie Janorirung bes firchlichen Rechtes, sowohl in formeller als materieller Sinficht, am allerschreiendsten und barum auch unannehmbarften zu Tage tritt.

In letterer, nämlich der materiellen Hinficht, bemerkt allerdings die hochdortige Antwort, daß es dem Episcopate, falls ihm die in der Durchführungs-Verordnung §. 6, Alinea 1, gebotenen Garantien rücksichtlich der kirchlichen Velange nicht als genügend erscheinen, noch außer-

bem freigeftellt bleibe, feinerfeits, wie bies in einzelnen Diocesen bereits thatsachlich geschehen fei, Beisungen an ben Clerus ergeben zu laffen, welche jebe Beforgniß einer Schädigung vollständig ausschließen. Allein, lehnte nicht die hohe Regierung das im Buncte 1 des bischöflichen Bromemorias enthaltene, auch durch ben Sinweis auf die materiellen Folgen begrundete Betitum um grundfatliche Menderung ber Durchführungs-Berordnung mit bem Bormanbe ber möglichften Beschleunigung bes Berfahrens ab? Entweder ift es möglich, diefe Beschleunigung auch mit ben, vom hoben Minifterium in feiner Antwort angedeuteten bischöflichen Beisungen in Ginflang zu bringen, in welchen Beifungen befanntlich als ein Sauptpunct auch ber figurirt, daß die Fassionen bor allem Anderen dem Ordinariate in Borlage gebracht werben; und bann fonnte bas biesbezügliche Betitum nicht mit bem einfachen Sinweise auf die wünschenswerthe Beschleunigung übergangen werden. Ober aber, das geschah in der That nur wegen Unverein= barteit bes ermähnten Betitums mit diefer nun einmal als unverrückbares Biel im Auge zu behaltenden Befchleunigung; wie follten bann bie Beifungen ber Bifchofe überhaupt nur wirtsam werben und allfällige Schabigung wirtsam verhüten tonnen? Aber felbft wenn biefes ber Fall mare, fo handelt es fich in der vorliegenden Frage gar nicht barum, was die Bifchofe im eigenen Wirfungsfreise etwa veranlaffen fonnen, und auch nicht blos um materielle Garantien, fondern auch barum, daß die ben Bifchofen in Absicht auf firchliche Berfonen und Sachen rechtlich gufommende Stellung bort, wo es fich um bas Bufammenwirken mit den politischen Behörden handelt, auch formell ben entsprechenben Ausbrud finbe.

Nach allem dem tonnen die Bischöfe fich nicht über= zeugen, daß die vom hoben Minifterium in feiner geehrten Antwort vom 30. September angeführten nebenfächlichen Grunde in der That ausschlaggebend gewesen seien für die Nichtbeachtung ber im Buncte 1 bes bischöflichen Bromemorias auseinandergesetten grundfätlichen Bedenfen gegen bie Durchführungs-Berordnung. Rachdem feitens ber hoben Regierung, ungeachtet ber vielen und eindringlichften Rlagen und Borftellungen, ber Seelforgeclerus Decennien lang in ber bitterften Nothlage belaffen worden war; nachbem felbit bas neue Congrua-Aufbefferungsgefet ftellenweife, wie g. B. bezüglich ber Proviforen, bereits wieder eine Auslegung erfährt, wodurch die Absicht der Aufbefferung zum Theile wieder vereitelt wird, fo muß es jedenfalls Bunder nehmen, wenn die Nichtbeachtung eines Begehrens, bas die Staatsfinangen nicht einen Kreuger mehr gefostet und eine namhafte Bergogerung faum berbei geführt hatte, nun bamit motivirt wird, die brudende Lage bes Clerus erheische ehe= möglichste Abhilfe und tonne barum ben Bunichen bes Episcopates nicht entsprochen werben.

Je weniger aber bie Bischofe ben gegen fie geltend gemachten Grunden eine Berechtigung zuerfennen fonnen. befto mehr fühlen fie fich verpflichtet, an ihrem Standpuncte feftauhalten. Der in ber Durchführungs-Berordnung vorgezeichnete Beschäftsgang enthält nur zu viel Unfage wie ju einer Urt Gacularifirung bes gangen biesbezuglichen Berfahrens. Ift aber einmal die Form facularifirt und verftaatlicht, bann tann nur zu leicht auch die Gacularifirung und Berftaatlichung der Sache felbft folgen. Die Bischöfe find weit entfernt, ber hoben Regierung irgendwelche berartige Absichten auch nur von ferne unterftellen zu wollen; allein es fann ihnen mahrlich nicht verübelt werden, wenn fie bagegen fofort Stellung nehmen. Es ift ja nur gu befannt, wie namentlich im Laufe ber letten hundert Jahre gerade in Defterreich oft im Unfange nur leifefte Unfage nach und nach zu ben folgenschwerften Auswüchsen führten und welchen Schädigungen beshalb gerade auch in vermögensrechtlicher Sinficht die fatholische Rirche in Defterreich ausgesett war. Die ergebenft Gefertigten erfüllen baber nur ihre Pflicht, wenn fie in Bahrung bes firchlichen Rechtsftandpunctes und bes ben Bifchofen nach firchlichem und ftaatlichem Gefete gutommenden Auffichtsrechtes in Sachen bes Rirchenvermögens ihre im Buncte 1 bes Bromemorias vom 9. September v. 3. ausgesprochene und Eingangs gegenwärtiger Borftellung refumirte Forderung hiemit ausbrücklich erneuern, respective die damals sowohl, als auch in ber Erflärung ber bischöflichen Mitglieder bes Berrenhauses in ber Sigung vom 24. Marg v. 3. eingelegten Rechtsvermahrungen auch gegenwärtig wieder vollinhaltlich aufrechthalten.

2. Bu ber im Buncte 3 bes Promemorias berührten Frage, welche Seelforgegeiftlichen als felbstiftandige Seelforger anzusehen seien, bat bas bobe Ministerium erflart, der Entscheidung der einzelnen Fälle im ordentlichen Inftangenguge nicht vorgreifen zu fonnen. Es lag und liegt ben Bischöfen ferne, bas bobe Ministerium zu irgend einer, im Befete nicht begründeten, ober bemfelben prajudicirenden Erflärung veranlaffen zu wollen. Wohl aber muß ihnen auch gegenwärtig baran gelegen fein, gewiffen Unbeftimmtheiten bes Ausbruckes in ber Durchführungs : Berordnung schon in Borhinein möglichst zu begegnen. Das umsomehr, als diese Unbestimmtheiten gerade in der vorliegenden Frage leider schon gegenwärtig störend auftreten.

Befanntlich beftanden bereits vor ber josephinischen Pfarrregulirung vielfach, und zwar unter verschiebenen Ramen (als: Curatien, Curatbeneficien, Caplaneien, Stationscaplaneien, Bicariate u. f. f.), und in einer balb größeren bald geringeren Abhängigfeit von ber Mutterpfarre, Curatien, die ein Mittelbing amifchen Pfarren und Silfspriefterftellen bilbeten. Rach ben Pfarrregulirungenormen nun erhielten viele folcher ehevor unselbstftandigen Curatien entweder ichon gleich bei der erften Regulirung ober in ber Folgezeit unter Belaffung ihres ursprünglichen namens bie völlige Unabhängigfeit von ber Mutterpfarre, und wurden dieselben, mit Ausnahme bes Behaltes und Titels.

ben gang neuerrichteten fogenannten Localcaplaneien ober Localcuratien praftifch gleichgeftellt. Es blieben höchftens nur einige Zeichen ber früheren Dependenz aufrecht, g. B. die Abnahme des Taufwaffers und der heiligen Dele von ber Mutterpfarre, die Theilnahme an ben Processionen ober Patrocinien der letteren, die Leiftung eines Recogni= tionszinses oder Absentgeldes, die Mitfertigung der Rirchenrechnungen burch den Pfarrer der Mutterpfarre und a. dgl. - alles Dinge, welche nach den Grundfagen des unterm 17. März 1819, 3. 8267, an die oberöfterreichische Regierung hinausgegebenen Soffangleidecretes ber Buerfennung ber Selbstständigkeit an eine Seelsorgestation nicht widersprechen. Sind folche Curaten auch nicht inveftirt (nach bem eben citirten Soffangleibecrete, welches befanntlich mit ber Abficht umging, fogar bei ben boch felbftftändigen Localcuratien ober Caplaneien die Inveftitur zu beseitigen, wo dieselbe etwa beftand, und ebenfo auch nach dem Soffangleibecrete vom 14. Juli 1821, 3. 19920, ift ber Mangel ber Investitur fein Sinderniß gegen ben Charafter ber Gelbitftanbigfeit einer Seelforgeftation), fo haben fie doch im Uebrigen vollständig gleiche Rechte, wie ber Borftand einer felbftftandigen Pfarre ober Localcaplanei. Gie haben bas Recht ju taufen und zu trauen (ohne baß fie, z. B. bezüglich ber Trauungen, hiezu in ben einzelnen Fällen vom Geelforger ber Mutterpfarre erft belegirt wurden; in manchen Diöcefen hat vielmehr die Regierung felbst bas früher übliche Berfünden auch in der Mutterpfarre, sowie die Ablieferung ber Berfündstola an diefelbe abgestellt); fie haben ebenso bas Recht, Beerdigungen vorzunehmen, und die fammtlichen Matrifen zu führen. Es fehlt nicht an folchen Curatien und Bicariaten, wo fogar hilfspriefter angeftellt find, und außerdem noch Beneficiaten fich befinden. Wurden folche Curaten, ober alte Caplane (zum Unterschiebe von ben neuen Localcaplanen), tropbem fie alle actus parochiales au verrichten hatten, bennoch wie in einer Urt Abbangigfeitsverhältniß zur Mutterpfarre gebacht, fo geschah bas nicht fo fehr aus dem Grunde einer jurisdictionellen Ab= hängigfeit von berfelben, als vielmehr aus rein finanziellen Rüdfichten, wie das mit aller Offenheit eine Sof-Berordnung vom 20. August 1786 eingesteht, wenn fie fagt: Die Aller= höchste Abficht gebe nicht babin, alle schon vorbin exponirten Caplane und Curaten zu unabhängigen Localcaplanen ober Bfarrern zu erheben, und damit ihren Gehalt aus bem Religionsfonde mit beträchtlichen Roften und ohne wesentlichen Rugen zu erhöhen. Ratürlich, fie waren ja bereits ba, hatten auch alle actus parochiales zu verrichten, wie ein felbitftandiger Seelforger; welcher Nuten alfo für ben Religionsfond, ihnen auch noch einen höheren Titel (und damit auch einen höheren Gehalt) au geben, und au fagen, fie feien rechtlich ebenfo unabhängig, wie bereits thatfachlich!

Die ergebenft Gefertigten find ber unvorgreiflichen Meinung, bie hohe Regierung prajubicire gar nicht ber

Entscheidung einzelner Falle im ordentlichen Inftangenzuge. wenn fie bereits bermal erflart, bag berart qualificirte Seelforgestationen mit eigenem, auch von ber Regierung anerfannten Seelforgesprengel, bezüglich bes Behaltes ju ben felbstständigen Bfrunden zu gahlen, und die respectiven Seelforger nach ber im §. 1, Alinea 2, bes Congruagefetes gegebenen Charafteriftit als felbftitanbige Geelforger gu behandeln feien. Gine folche Erflärung erscheint umfo nothwendiger, als, wie gefagt, bereits gegenwärtig bie und da die Tendenz hervortritt, solche Seelsorger nur als hilfspriefter zu behandeln, und weil denn die hohe Regierung doch wohl ben bisherigen gang und gar unbilligen Buftand nicht auch in Butunft bin wird aufrechthalten wollen, wornach ben betreffenden Brieftern wohl die Laften, nicht aber auch die normirten Bezüge eines felbstftandigen Geelforgers qu= tommen. Gine folche Erflärung entspräche, ber eben bezeichneten Tendenz gegenüber, auch nur dem ausgesprochenen Beftreben der hohen Regierung, den Seelforgern möglichft rafch zu ihren Bezügen zu verhelfen; die in Rede ftebenben Curaten, weil unbilligerweise bisher ichon auf einen ihren Pflichten nicht entsprechenden Gehalt angewiesen, und boch gu eigenem Saushalte verpflichtet, verbienten por allen Underen diefe Rückficht.

Für die Auffassung der Bischöfe in Betreff der Stellung solcher Curaten in Absicht auf den ihnen gebührenden Gehalt spricht deutlich genug, sowohl die Genesis als auch die gegenwärtige Fassung des §. 1 des Congruggesetes.

Nach der Regierungsvorlage (Berordnung bes Dinifters für Cultus und Unterricht und bes Finangminifters bom 2c.) wurde im g. 1 zwischen Geelforgern mit eigener und mit mandirter Jurisdiction unterschieden. Das Abgeordnetenhaus aber hat offenbar in ber wohlwollen= ben Absicht, eine größere Bahl von Brieftern in bie Rategorie ber "felbitftanbigen" Geelforger einreihen, und mit einer höheren Congrua betheilen zu können, die von der hohen Regierung projectirte Faffung bes g. 1 bahin abgeandert, daß es nicht blos die canonisch investirten Geistlichen zu den selbstständigen Seelforgern rechnete, sondern auch folche, die "fonft burch ben Diocefan Bifchof gur selbstständigen Ausübung der Seelforge berechtigt find, wie die Localcaplane (worunter nicht die inveftirten Localcaplane zu verstehen sind, da diese in die erste Rategorie gehören. sonbern nicht inveftirte), die Pfarrvicare", wozu es bann noch ein fehr bedeutsames "u. f. w." hingufügte, um anzuzeigen, daß die gebrachten Beispiele blos exemplificativ gu nehmen find, und bag in diefe Rategorie auch Briefter bon ahnlicher Stellung wie die genannten, welchen Ramen fie immer führen, folglich auch z. B. die nicht inveftirten Curaten, die exponirten Caplane ober Expositi und alle, welche factisch die Seelforge unabhängig führen, einbezogen werben muffen.

Bon biefer wohlwollenden Erweiterung, welche burch bie Buftimmung bes herrenhauses und durch die Aller-

bochfte Sanction Gefetestraft erhalten hat, scheint die Durchführungs-Berordnung vom 2. Juli I. J. wieder abgeben und mehr bem Sinne und Wortlaute ber Regierungs= vorlage fich nähern zu wollen, wornach die zweite Rategorie von "felbitftändigen" Seelforgern, wovon im §. 1 bes Congruagefetes die Rebe ift, entweder gang ober nabegu eliminirt und in die Reihe ber blogen Silfspriefter berabgebrückt wird. Die Bischöfe halten fich umfomehr fur verpflichtet, am Wortlaute bes Befetes feftzuhalten, als bie einfache Silfspriefter-Congrua von 300 fl. mit ber Stellung und ben Bedürfniffen folder Beiftlichen in gar feinem Berhaltniffe fteht; bas umfoweniger, je häufiger gerabe folche Beiftliche in den allerentlegensten und unwirthlichsten Begenden angeftellt find, und je foftspieliger beshalb gerade an folden weitab gelegenen und von ordentlichen Berfehrswegen oft gang abgeschnittenen Stationen bie Beschaffung felbit der einfachsten Lebensbedürfniffe werben muß.

3. Im Buncte 4 bes Promemorias erlaubten sich bie Bischöfe eine Borftellung gegen bie Bestimmung der Durch= führungs-Verordnung, daß die sogenannten "Anhangsfassionen" in allen Fällen auch vom selbstständigen Seelsorger

follten mitzufertigen fein.

Das hohe t. t. Ministerium eröffnete feinerseits in feiner Antwort die Grunde fur biefe Beftimmung, Die ba find: theils Erfichtlichmachung ber hierarchischen Ueberordnung, theils Gemahr für die richtige Einbekennung ber Bezüge bes Silfspriefters. Die Bischöfe haben nichts einzuwenden bagegen, wenn ber hohen Regierung um Conftatirung der bestehenden Ueberordnung auch in diesem Falle gu thun ift. Bas aber ben zweiten Brund anbelangt, fo muffen fie für die Fälle, wo das Dotationsvermögen des Silfspriefters einen vom pfarrlichen Pfrundenvermögen getrennten Bermögensförper bilbet, ber vom Silfspriefter felbft verwaltet wird, eine Sicherftehung bes Bfarrers für bie Richtigfeit ber Faffion, im Sinblide auf die Folgen, benen er nach §8. 5 und 10 ber Durchführungs-Berordnung ausgesett fein tann, nach wie vor ablehnen. Gine folche Sicherstehung ware bem Wefen nach nichts anderes, als wenn ein Pfarrer für die Richtigkeit der Faffion feines Nachbarpfarrers einstehen mußte. In ihrer Untwort ift die bobe Regierung auf ben von ben Bifchöfen betrachteten Fall, wornach bas Beneficium bes Bilfspriefters eine vom Beneficium bes felbstiftanbigen Seelforgers volltommen ge= trennte juriftische Berfonlichkeit fein tann, gar nicht einge-Sicherlich tann aus ber ämtlichen Unterordnung bes Silfspriefters unter feinen Bfarrer nicht ohneweiters auf eine fachliche Unterordnung bes Silfspriefter-Beneficiums unter bas pfarrliche Beneficium geschloffen werben.

4. Wenngleich die Bischöfe ihre in den Puncten 6, 7, 8 und 10 des Promemorias gemachten Bemerkungen durch die Gegenbemerkungen der hochdortigen Antwort nicht entkräftet erachten, so wollen sie doch Gesagtes nicht wiederholen; nur den Punct 11 erlauben sie sich nochmals

zu berühren und zu bemerken, daß ber barin erwähnte Fall eben boch nicht fo felten vorkommt, als bie hohe Regierung annimmt. Die ergebenft Gefertigten find fehr bantbar für die Buficherung, daß jederzeit billigfte Rücksichtnahme werde genbt werben. Allein fie muffen boch auch ihr Befremben barüber ausbruden, bag man nicht einmal in biefem Buncte ben Bünschen bes Episcopates Rechnung trägt, obwohl berfelbe eine Schädigung ber Staatsfinangen ja gewiß nicht involvirt, anderseits aber burch die Rücksicht auf die trot aller Aufbefferung eben boch nicht glanzende Lage bes Seelforgeclerus und burch bas Beftreben binlanglich gerechtfertigt ift, ben Prieftern eine, wenn auch fleine, fo boch erwünschte Erleichterung allgemein und schon im Borhinein, und nicht erft in Folge weitwendiger Schreibereien von Kall zu Kall, zugänglich zu machen. Bemerkt fei nur noch, daß bem diesbezüglichen Betitum ein von der Regierung felbst geschaffenes Analogon zu Grunde lag; bie Unmerkung 2 nämlich zur Tarifpost 40 a des Gebührengefetes, welche die wohlwollende Berfügung enthält, daß die Dienstverleihungsgebühr, wenn fie 20 fl. übersteigt, in zwölf gleichen Monateraten abgestattet werden fann.

5. Wegenüber ben Ausführungen ber hohen Regierung bezüglich ber Berpflichtung ber mit mehr als monatlichen 30 fl. botirten Pfarrprovisoren gur unentgeltlichen Berfolvirung ber Stiftungemeffen wollen fich bie Bifchofe, nach bem bereits ein Dal Befagten, bier nur biefe Bemerfung geftatten, daß Alinea 2, §. 5 bes Gefetes nicht nothwendig die in ber Durchführungs-Berordnung niedergelegte Interpretation verlangt. Es tommt eben Alles barauf an, auf welches Wort der Nachdruck gelegt wird. Liest man: Bermefer erledigter Pfründen . . . find nicht verpflichtet, bie Stiftungsmeffen anders, als gegen Stipenbium gu persolviren, so ift die Auffaffung der hohen Regierung zweifelsohne richtig. Liest man hingegen: Berwefer 2c. . . find nicht verpflichtet, Die Stiftungsmeffen anders, als gegen das vom Bifchof festgesette Stipenbium gu perfol= viren, fo ergibt fich baraus die Auffaffung ber Gefertigten. Daß nun gerade nach ber Auffaffung ber hohen Regierung gelesen werden müffe, bafür spricht nicht der vorbestandene Status, nach welchem eben allen Provijoren für die Berfolvirung von Stiftungsmeffen ein Stipendium in ber Intercalar = Rechnung einzuseten erlaubt war, alfo auch bereits benen mit monatlichen 30 fl. Dafür fpricht weiters auch nicht der Regierungs = Entwurf, der gerade in diefer Beziehung ben Status quo ante vielmehr ausbrücklich aufrecht hielt; bafür nicht ber Ausschuß-Entwurf, der diesbegualich eine Bestimmung nicht enthält; bafür endlich auch nicht die Abficht des Antragstellers, der ficherlich den früheren befferen Buftand in diefer Sinficht, und die gunftigere Disposition bes Regierungs : Entwurfes nicht verschlechtern wollte. Daß aber die fragliche Gesetesftelle nach ber Auffaffung ber Bifchofe jedenfalls gelefen werden tonne, ohne bem Buchstaben auch nur die mindeste Gewalt anguthun,

bafür fpricht ber Umftand, bag nach bem vorbeftandenen Status mohl alle Provisoren berechtiget waren, für bie bon ihnen persolvirten Stiftungsmeffen ein Stipendium überhaupt in Anrechnung zu bringen, aber, feit bem Cultusministerial=Erlasse vom 10. Juli 1872, Bahl 5024, nicht in allen Källen auch bas vom Bifchof feftgefette Stipendium ordinarium. Letteres nun follte in Sinfunft minbeftens ben mit nur 30 fl. monatlich botirten Provisoren ermöglicht, und diese nicht gezwungen werden, die auf bas Intercalare entfallenden Stiftungen gegen einen gering'eren Betrag zu perfolviren, als nur gegen bas vom Bifchof festgesette Stipendium ordinarium, wie biefes feit ber Allerhöchsten Entschließung vom 3. Oftober 1858 bis gum eben citirten Ministerial-Erlaffe geübt murbe. Rur in diesem Sinne wird bem fruberen Buftande und bem Regierungs= Entwurfe gegenüber die im fraglichen Alinea bezweckte Berbefferung auch thatfächlich erreicht, und nur in diesem Sinne haben die bischöflichen Mitglieder bes Berrenhauses für biefes Alinea geftimmt.

Bu ber Bemerfung im bifchöflichen Promemoria, bag nach der nun beliebten Deutung des Gesetzes ein mit monatlichen 40 fl. dotirter, aber mit jährlichen 200 Stiftungsmeffen à 52 /2 fr. belafteter Provisor gegenüber einem mit monatlichen 30 fl. honorirten aber von Stiftungsmeffen gang freien im Bangen nur um 15 fl. beffer fteben wurde, fei nur noch bas hingugufügen erlaubt, baß früher ein Brovifor, dem nach den bestandenen Normen (bei Bfrunden= Einkommen von mehr als 500 fl.) ein Behalt von monatlichen 30 fl. C. D. ober 31 fl. 50 fr. ö. 28. gutam, und ber 200 Stiftungemeffen zu perfolviren hatte, fogar beffer ftand, als bei dem für die nämliche Rategorie nun beftimmten Gehalt von monatlichen 40 fl., aber mit der Berpflichtung gur unentgeltlichen Berfolvirung ber Stiftungen. Gin folches Refultat hat bei ber Abstimmung für bas bewußte Alinea gewiß Niemand beabsichtigt, und es burfte aus alledem wohl flar genug hervorgeben, wie dem ganzen Bufammenhange nach mit den bei der Botirung vorgelegenen concreten Umftanden diese Gesetzesftelle eigentlich zu verfteben fei. Die Bischöfe können darum nicht umbin, ihre frühere For= berung, respective Bermahrung bezüglich biefes Bunctes aufrechtzuhalten.

Hiemit waren die Puncte, welche den Gegenstand bes bischöflichen Promemorias und des hochdortigen Schreisbens vom 30. September v. J., Zahl 1003, bildeten, soweit eine Neubesprechung derselben angezeigt erschien, erschöpft. Unterdessen sind einige neue Fragen aufgetaucht, welche einer Auseinandersehung bedürfen. So ift es

6. vorgetommen, daß Pfründenfassionen ohneweiters auch bort abverlangt wurden, wo bisher der Hilfspriester bezüglich seiner Dotation nicht auf die Pfründe shstemisirt war. Die Gesertigten glauben, daß ein solcher Borgang nicht im Gesetze vom 19. April 1885, R. G. Bl. Rr 47, begründet ist. Das Gesetz schafft an keiner Stelle eine neue

Spftemifirung, fo bag borten, wo bisher eine Berpflichtung, ben Caplan (Cooperator, Silfspriefter) aus ber Bfrunbe gu botiren nicht beftanb, biefelbe nun fraft biefes Gefetes ohneweiters in's Leben gerufen worden ware. Das Gefet hat wohl bestimmt, daß bort, wo eine berlei Berpflichtung bisher bereits vorhanden war, aber wegen ungureichender faffionsmäßiger Localeinfünfte vielleicht nicht zur Ausübung gelangen fonnte, diefelbe nunmehr in Rraft zu treten bat, wenn und insoweit die neue Berechnungsart eben auch andere Localeinkunfte ergibt. Für diefe Auffaffung fpricht §. 1, Alinea 1, des Gefetes, welches bafelbft von der Ergangung bes Minimaleinkommens fpricht, "infoweit basfelbe durch mit dem geiftlichen Amte verbundene Bezüge nicht gebeckt ift." Run fann aber bei einer Silfspriefterftelle in Absicht auf die Ginkunfte einer Pfarrpfrunde infolange von "mit dem geiftlichen Umte verbundenen," und baber rechtlich erzwingbaren Bezügen nicht die Rebe sein, als eben diese Bilfspriefterftelle nicht auf bas Pfrundeneinkommen inftemifirt und mit ihren Bezügen an die Pfründe gebunden ift. 3m S. 3, II. C, wird ferner geftattet, in Ausgabe gu ftellen, "Leiftungen an Gelb und Gelbeswerth aus bem Brunde einer auf bem Gintommen haftenben Berbindlich= feit." Nun aber haftet, wo ber Silfspriefter nicht bereits bisher auf bas Pfrundeneinkommen instemisirt war, wo vielmehr der Pfarrer allein bas unbelaftete Pfrunden= einkommen zu genießen hat, eine Berbindlichkeit zu Leiftungen für ben Silfspriefter nicht auf der Pfrunde. Alfo fann in einem folchen Falle, wenn es fich um bie Dotation für den Hilfspriefter handelt, auch nicht ohneweiters und mit Außerachtlaffung fremder Rechte auf bas Gintommen ber Pfarrpfrunde respective bes Pfarrers gegriffen, und bas respective Einbefenntnig abverlangt werben.

7. Bezüglich bes in Ausgabe zu stellenden Stipendiums für die Messen, welche die Maximalzahl der zu persolvirenden Stiftungen übersteigen, ist irgendwo die Forderung erhoben worden, daß dabei nur die am schlechtesten dotirten Stiftungen in Betracht kommen dürsen. Allein so wahr der geltend gemachte Grund sein mag, daß Jeder trachten wird, die besseren davon selbst zu persolviren, eben so wahr ist es anderseits aus dem ganz gleichen Grunde, daß die geringsten am wenigsten jemand Anderer übernehmen wird. Die Bischöse müssen daher, abgesehen von Recht und Bilsligkeit, eine solche Forderung schon im Interesse der Perssolvirung der Stiftungen überhaupt zurückweisen.

Dagegen erlauben sie sich den Vorschlag zu machen, es möchte auf Verlangen der einzelnen Ordinariate gestattet werden, daß für alle bei einer Pfarre zu persolvirenden Stiftungen (selbstverständlich mit Ausschluß der stiftbrieflich uneinrechenbaren) das aus der Summe der übrigen Stiftungsbeträge und der Zahl der respectiven Stiftungsverzichtungen sich ergebende Durchschnittsstipendium ermittelt und sonach der Betrag für die, die Normalzahl übersteizgenden, stiftbrieflich einrechenbaren Messen nach diesem

Durchschnittsftipendium in Ausgabe gestellt werde, wogegen die stiftbrieslich nicht einrechenbaren Messen sowohl bei den Einnahmen (§. 3, I. g des Gesetes), wie solgerichtig auch bei den Ausgaben außer Ausat bleiben. Inwieserne aber in einer Diöcese dieser Berechnungsmodus mit dem Durchschnittsstipendium nach dem Urtheile des Bischoses nicht durchsührbar erschiene, müßte jedenfalls, wenn für die zur Hintangabe gelangenden Wessen nicht bereits stiftbrieslich ein bestimmter Betrag festgesett ist, mindestens das diöcessanübliche Stipendium eingestellt werden können. Sben das müßten die Bischöse verlangen, wenn ihr Vorschlag, der sich vom Standpuncte der Bisligseit ebenso, wie von dem der Einsachheit empsiehlt, die hochdortige Zustimmung nicht fände.

Was fodann die Normalgahl der zu perfolvirenden Stiftungen anbelangt, fo muffen die Bifchofe bei biefer Gelegenheit auch die fogenannten Religionsfonds= ober Dotationsmeffen gur Sprache bringen, und bas Berlangen au ftellen fich erlauben, bag bei ber Beftimmung ber bie Normalgabl überfteigenden Deffen auch biefe in Betracht gezogen werben. Denn auch biefe find Stiftungen im ei= gentlichen Ginne bes Wortes, gegründet auf feinerzeitige Bermachtniffe, wovon die Regierung bas Bermogen gu Ameden des Religionsfondes an fich gezogen und dadurch auch die Berpflichtung übernommen hat, für die Berfolvirung der gestifteten Deffen zu forgen. Wenn nun in die Auftheilung diefer Meffen an die einzelnen Pfrunden ein formli= ches Suftem gebracht und barnach genau bestimmt ift, wie viel Meffen ber einzelne Pfrundner zu perfolviren hat, wenn hiebei ferner genau fogar bie einzelnen Stifter benannt find, für welche die zugetheilten Deffen applicirt werden muffen, fo tann wohl nicht in Abrede geftellt werden, baf es fich hiebei fur ben einzelnen Briefter um Berbind= lichkeiten handelt, welche genau Dieselbe Rücksicht verdienen, wie jene, wofür die Bededungscapitalien bei ber einzelnen Rirche ober Bfrunde felbft fich befinden. Letterer Umftand afficirt ja bas Befen einer Stiftung als folcher gar nicht. Das oben ausgesprochene Begehren bes Episcopates ift also mehr als hinreichend begründet. Daraus ergibt fich als fpontane Folge, daß auch für diefe Deffen (Religionsfonds- ober Dotationsmeffen), wenn dadurch die zu perfolvirende Maximalgahl überschritten wird, mindeftens bas biocesanubliche Stipendium in Musgabe gu fommen hatte, nachbem eben auch hiedurch die Annahme von Manualfti= pendien unmöglich gemacht ift.

Eine ähnliche Bewandtniß hat es mit den sogenannten Obligat- oder immatriculirten (oder ähnlich genannten) Messen, welche bei manchen Pfarren bestehen. Es sind das Berpflichtungen, welche vielsach in Folge von Giebigkeiten der Pfarrangehörigen an ihren Seelsorger entstanden sind, und meistens darin bestehen, daß dieser dem entgegen für die Geber an einigen Tagen, wo er sonst dazu nicht verspflichtet wäre, zu celebriren hat. Diesbezüglich nun wird

es nur als recht und billig erachtet werden muffen, daß solche Messen, falls damit auch die Pflicht der Application für die Pfarrangehörigen verbunden und somit die Mögslichkeit der Annahme eines Stipendiums ausgeschlossen ist, bei Bestimmung der Messenüberzahl, respective des dafür zu verausgabenden Betrages gleichfalls in Betracht gezogen werden.

Roch einen Bunct muffen die Bischöfe bezüglich ber Stiftungen zu berühren fich erlauben. Diefer betrifft bie fonderbare, von einer Sandesftelle hinausgegebene Berfügung, wonach in den Entwürfen der Stiftbriefe, welche erft nach bem Beitpuncte ber Wirtfamteit bes neuen Congruagefetes gur Beftätigung gelangen, die Beftimmung, nach welcher bie Stiftungegebühren in die Congrua bes Seelforgers nicht einzubeziehen find, fünftigbin zu entfallen bat. Wenn es bem Stifter offenbar freifteben muß und freiftebt, feine Widmung an bestimmte Bedingungen zu fnupfen und dieselben in seinem Teftamente, in feiner wie immer genannten Stiftungs= oder Widmungsurfunde gum Ausbrucke ju bringen, bann muß es auch Demjenigen, welchem bie Widmung zugedacht ift, freistehen (im Stiftbrief, ober in ber Acceptations= ober in ber Confirmations=Urfunde, ober wie immer bas betreffende Schriftftud bann genannt werben mag) zu erflären, ob überhaupt und unter welchen Bedingungen er die Widmung zur Beforgung und Erfüllung über= nehme. Und wenn nach dem allgemeinen bürgerlichen Gefet= buche die Unnahme felbft unbelafteter Bermachtniffe Redermann freigestellt bleibt, wie follten bann gerade bie firchlichen Berfonen ohneweiters gur bedingungelofen Annahme belaft eter Bermächtniffe gezwungen werden fonnen? Wie wenig ber Stifter, ebensowenig fann ber Bestiftete verhalten werden, bei feiner Stiftung, respective bei beren Annahme, nicht nur etwa barauf zu feben, bag ber Staat baraus feinen Nachtheil habe, fondern überdies auch barauf, baft er fogar einen positiven Bortheil baraus gieben fonne; und es fann bem Beftifteten insbesondere nicht verwehrt werben, fich möglichst bavor zu schützen, daß ihm aus ber neuen Laft ftatt eines entsprechenden neuen Bortheiles einmal vielmehr ein Nachtheil erwachse. Deshalb sehen die Bischöfe fich gezwangen, gegen eine berartige Berfügung mit aller Beftimmtheit fich auszusprechen.

8. Wie man hört, ist an untergeordneter Stelle auch schon das versucht worden, bei Berechnung der Dienstjahre gelegentlich der Pensionirung eines Priesters diesenige Zeit in Abrechnung zu bringen, die er wegen Krankheit in zeitweiliger Desicienz zubringen mußte. Wenn das wirklich den Intentionen der hohen Regierung entsprechen sollte, dann müßten die ergebenst Gesertigten einen solchen Vorgang wohl als ein Unicum bezeichnen. Wie viele Beamte in der That gibt es beim Staatsdienste, die, ihre verschiedenen Beurlaubungen alle zusammengerechnet, eine mehr minder beträchtliche Anzahl von Jahren außer der activen Dienstleisstung verbrachten, und denen gleichwohl diese Zeit bei de

Benfionirung nicht in Abzug gebracht wird! Der Ausbruck "Dienstzeit", wie er im Schema II zum g. 6 bes Congrua= gesetzes gebraucht wird, rechtfertigt auch feineswegs bie oben erwähnte Auslegung, und es mußte ben gesammten Clerus wohl auf bas Schmerglichste berühren, wenn ihm bei Berechnung bes ohnehin bescheibenen Betrages, mit bem er die Tage des Alters und der Krankheit gubringen foll, felbft die Beit der Beurlaubung wegen unverschuldeter zeitweiliger Leiftungsunfähigfeit als mindernder Umftand in Unrechnung gebracht werden foll. Wahrlich! es find nicht die Unnehmlichfeiten, sondern die Unftrengungen und Gefahren bes Dienftes : anfteckende Rrantheiten, beschwerliche Bersehgange u. f. f., bei benen fo mancher Briefter, in feinen jungen Jahren schon, fich eine schwere, langwierige Rrantheit holt, fo bag er bann, wenn überhaupt, oft nach Monaten und Jahren erft wieder davon geneset: - follte es ba wohl ber humanitat, um von Gerechtigfeit nicht gu reben, entsprechen, bag er bafür in feinen alten Tagen bufe und barbe!

9. Endlich ift es die Einschränfung, welche bezüglich feiner Unwendbarfeit auf gewiffe Rategorien von Beiftlichen, bem Gefete gegeben ward, die noch eine Befprechung verlangt. Es ift nämlich erklart worben, bag biejenigen Beift= lichen, welche nicht in der allgemeinen, sondern in einer besonderen Seelforge beschäftigt find, 3. B. die Curatgeiftlichen ber Rranten= und Berforgungshäufer, burch bas Gefet nicht berührt, b. h. feiner Wohlthat nicht theilhaft werben. Es ift das schon an und für sich ungerecht und unbillig, indem gerade folche Beiftliche oft den beschwerlichsten und gefährlichsten Dienst haben. Es ift aber die Unterscheidung zwischen allgemeiner und Specialfeelforge auch weber im Gefete, noch in ber Natur ber Sache begrundet. Nicht im Gefete, welches Diefen Unterschied nirgends ausfpricht, fondern in feinem Titel ichon, gang allgemein von ber Dotation "ber tatholischen Geelforgegeiftlichkeit" fpricht, ohne Untericheibung von General- und Specialfeelforgern; welches auch nirgends verlangt, bag ein Seelforger, um unter bas Gefet subsumirt werden zu fonnen, alle bie berichiebenen Arten ber Seelforge ausüben, ober bag ber ihm gur Beforgung gugewiesene Rreis alle die verschie= benen Arten von Seelforgsbedürftigen umfaffen muffe. Jene Unterscheidung entspricht aber auch nicht ber Natur ber Sache. Ober wird man einem Augenarzt an einer allgemeinen Rrankenanstalt nachjagen können, er fei nicht im allgemeinen Krankendienste thätig gewesen, weil er nur Augenfrante behandelte? und einem Militar = Intendanten,

er sei nicht im allgeminen Militarbienste gestanden, weil er nur in einer Branche arbeitete? Und wenn an einer Pfarre bie Briefter bie verschiedenen Dienftesverrichtungen berart unter fich vertheilten, daß ber eine die Taufen, der andere bie Trauungen, der britte die Berfehgange u. f. f. beforgte, fo arbeitete ber einzelne von ihnen nicht mehr in ber allgemeinen Seelforge? Es muß mahrhaft befremben , baß gerade bort, wo bie Seelforge als folche, b. h. als Sorge für die unfterbliche Seele und ihr Loos in der Ewigfeit, am allerintenfivften und unmittelbarften auftritt, wo ber Briefter am Rranten= ober Todtenbette fteht, nur wie ein minderer Grad bavon erblickt und baber ben betreffenden Geiftlichen die Wohlthat ber Aufbefferung vorenthalten werden will. Das mußte gur Folge haben, einmal, bag man überhaupt schwer Briefter für folche an Opfern reiche Stellen ausfindig machen tonnte, fobann aber, bag ihnen eine folche Dienftleiftung möglicherweise auch bei Beftimmung bes Deficientengehaltes nicht in Anrechnung gebracht wird. Der &. 6 bes Befetes fpricht zwar von leiftungsunfähig geworbenen Seelforgern überhaupt; allein wer burgt bafur, daß man folche Briefter nicht auch bann als nicht im Befete begriffen erflart, nachbem man biefes bereits nun bezüglich bes Gehaltes gethan? Die Bischöfe erfüllen baber nur eine Pflicht ber Gerechtigfeit, wenn fie verlangen, bag Briefter, welche fich in Stellungen wie bie vorangegebenen oder ähnlichen befinden, bezüglich ihrer Gehalts- und Benfionsbezuge gang gleich mit ben übrigen Seelforgegeift= lichen behandelt werden.

Die ergebenst Gesertigten enthalten sich für diesmal, noch andere nicht minder wichtige Puncte bezüglich des Dotationswesens zur Besprechung heranzuziehen. Sie erslauben sich nur noch das dringendste Ersuchen zu erneuern, die hohe Regierung wolle nicht ferner anstehen, den gesrechten Wünschen des Episcopates wohlwollend Rechnung zu tragen, und die entsprechenden Aenderungen in den zur Durchführung des Gesehes vom 19. April v. J. Nr. 47 R.-G.-Bl. erlassenen Berordnungen eintreten zu lassen.

Bien, am 20. Jänner 1886.

Im Nanem bes gesammten öfterreichischen Episcopates

Coleftin Jos. Card. Ganglbauer, Fürsterzbijchof.

67.

Erkenntniß des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 17. Februar 1886, J. 3461, über die Berichtigung der Geburts-Matrik wegen eingetretener Legitimation per subsequens matrimonium auf Grund eines gerichtlichen Vergleiches.

Die Berichtigung ber Geburts = Matrit wegen eingetretener Legitimation per subsequens matrimonium kannauf Grund eines gerichtli= chen Bergleiches verlangt werden.

Der k. k. B. G. Hof hat über die Beschwerde des Hugo Kriz in Wien ca. Min. des Junern auläßlich der Entscheidung desselben vom 19. April 1885, Z. 5830, bestreffend die Anerkennung der Legitimation per subsequens matrimonium, nach durchgeführter ö. m. Verhandlung und Anhörung des Adv. Dr. Ludwig Bogler in Vertretung des persönlich erschienenn Beschwerdeführers, dann des k. k. Min.-Rathes Dr. Kitter von Helm, zu Recht erkannt:

"Die angefochtene Entscheidung wird nach §. 7 bes Gesetzes vom 22. Ottober 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben."

Enticheibungsgründe.

Mit Erlaß bes Min. bes Innern vom 4. Mai 1884, 3. 6684, mar bas Unsuchen bes berzeitigen Beschwerbeführers Sugo Kriz um Anerfennung feiner Legitimation burch bie nachgefolgte Che feiner Eltern auf ben Rechtsmeg verwiesen worden. Sugo Kriz hat bemgemäß auch ben Rechtsweg und zwar mit ber bei bem f. f. Begirfsgerichte Lunbenburg am 12. Auguft 1884 überreichten, gegen bie Inteftaterben nach Frang Auft (bem angeblichen Bater) gerichteten und auf Anerkennung feiner Legitimation burch bie feiner Geburt nachgefolgte Che bes Frang Auft und ber Francisca, gebornen Rriz, abgebenben Rlage betreten, über welche Rlage bann ber gerichtliche Bergleich ddo. 12. September 1884 gu Stande gefommen ift, in bem bie Geflagten, worunter auch die Mutter des Beschwerdeführers, Francisca Auft, geborne Kriz, alle Rlagsfacta zugaben und auf das Rlagebegehren submittirten, insbesondere ben Rlager ale per subsequens matrimonium legitimirten Cohn bes Frang Auft anerkannten und fich mit ber Gintragung bes Ersteren als ehelichen Sohn des Frang Auft in der Geburtsmatrit einverftanden erflärten.

Gleichwohl haben die administr. Behörden, in letzter Instanz das Ministerium des Innern, mit der angesochtenen Entscheidung vom 19. April 1885, Z. 5830, auch das neuerliche, durch den Hinweis auf diese Rechtssührung und den dieselbe abschließenden gerichtlichen Vergleich motivierte Ansuchen des Hugo Kriz um Anerkennung seiner Legitimation abermals auf den — nach dem Gesagten bereits betretenen und erschöpften — Rechtsweg gewiesen und zwar

beshalb, weil burch ben producierten Bergleich die bem §. 164 a. b. G. B. und der A. h. Entschließung vom 20. Juni 1835 entsprechende zustimmende Erklärung des angeblichen Baters nicht ersest werden kann und weil weiters — nach dem Beisatze des Min. des Innern zu der vorstehenden, von ihm ebenfalls acceptierten Begründung der mährischen Statthalterei — insbesondere in dem Falle einer Constatierung in der Geburtsmatrik die festzustellende Thatsache durch ein gerichtliches Urtheil erwiesen sien muß und es nicht genügt, wenn sich die Parteien über die Anserkennung des Bestandes einer angeblichen Thatsache im Bergleichswege einigen.

Der B. G. Sof hat hierüber folgenden Erwägungen ftattgegeben: Es verfteht fich von felbft, daß die im §. 164 a. b. B. B. und in ber A. h. Entschließung vom 20., Hofbecret vom 27. Juni 1835, polit. Gef. Samml. Band 63 Nr. 97, vorausgesette zustimmenbe Erklärung bes Baters fein unersetliches Requisit für die Anerkennung ber Baterichaft zu einem in ber Matrit als unebelich eingetragenen Rinde und für die Anerkennung ber Legitimation burch die nachgefolgte Che ber Eltern bilbet, fondern daß insbesondere im letten Falle, wenn ber Bater biefe Erflärung nicht abgeben will, ober (3. B. wie hier wegen mittlerweiligen Ablebens) nicht mehr abgeben tann, die fragliche Unerfennung, welche ia ein aus bem Gefete (§. 160 a. b. G. B.) fliegendes Recht des gu Legitimierenden darftellt, in den allgemeinen gesetlichen Wegen erwirft werden fann, und bag bie auf biefe Urt gur Anerkennung gebrachte Legitimation ebenfo Unfpruch auf Berichtigung ber Matrit verleiht, wie außer bem Falle eines Streites die mit ben gesetlichen Erforberniffen bersehene Erflärung bes Baters. Dies scheint benn auch im vorliegenden Ralle bas belangte Ministerium bei feiner Entscheidung angenommen zu haben, es war aber ber Dei= nung, das besagtes Requisit der väterlichen Erflärung unter allen Umftänden nur burch ein gerichtliches Urtheil erfett werden fonne.

Dieser Annahme sehlt indes die gesetzliche Basis, da die Austragung eines im Klagswege geltend gemachten Rechtsanspruches ebensowohl durch Bergleich, wie durch gerichtliches Urtheil ersolgen kann, durch ersteren ebenso wie durch letzteres der Rechtsweg vollständig erschöpft wird und daher beide Acte einander in der rechtsichen Wirkung vollkommen gleichstehen (§. 298 allg. Ger. Odg.). Indem Hugo Kriz die Klage auf Anerkennung seiner Legitimation

bei dem Bezirksgerichte Lundenburg überreichte, ist er der ihm von der Administrativbehörde ertheilten Anweisung auf den Rechtsweg nachgekommen und daß der letztere seinen Abschluß nicht durch Urtheil, sondern durch Bergleich fand, kann ihm uach dem Gesagten nicht nachtheilig sein. Mit Recht bemerkt der Beschwerdeführer, daß nicht abzussehen wäre, warum ein auf Ausbleiben der Berklagten, also auf deren stillschweigender Submission, geschöpftes Contumacialurtheil eine stärkere Wirkung haben sollte, als der auf ihre ausdrückliche Anerkennung der Klagssacta zusstande gekommene gerichtliche Vergleich.

Wenn aber das belangte Ministerium etwa darüber im Zweisel gewesen sein sollte, ob durch das Zugeständniß der Verklagten wirklich objective Gewißheit über die Richstigkeit der Klagsangaben hergestellt worden sei, so ist hiesrauf zu bemerken, daß der Streit über die im Sinne des §. 160 a. b. G. B. behauptete Legitimation als Streit über Familienrechte zweisellos vor den Civilrichter gehört

und daß den Berwaltungsbehörden nur zukommt, das als Urtheil oder Bergleich vorliegende Ergebniß eines folchen Rechtsftreites in ber Matrit burchzuführen. Demaufolge war die Frage, ob die mit der Klage de praes. 12. August 1884 belangten Bersonen nach ber Beschaffenheit bes geltend gemachten Unfpruches bie rechten Berflagten maren, ebenfalls nur von dem Civilrichter zu beurtheilen, welcher hiefur insbesondere zu berücksichtigen hatte, ob burch ein wider diese Bersonen erfließendes Urtheil oder ein bon ihnen gemachtes Bugeftandniß der Rlagsanspruch erfiegt werden fonne ober nicht. Dagegen ftand ber Berwaltung nicht zu, anläglich ber begehrten Durchführung bes Er= gebniffes biefes Privatrechtsftreites in ber Matrit bie Le= gitimation ber Berklagten gur Sache zu erwägen und etwa aus diefem Grunde die Berichtigung ber Matrif gu verweigern.

Das angefochtene Erkenntniß war daher als gesetzlich nicht begründet aufzuheben.

68.

Erkenntniß ddo. 26. November 1885 des k. k. Derwaltungs-Gerichtshofes,

betreffend die Beftellung ber Rirchenfammerer.

Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Lussin piccolo ca. Entscheidung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht vom 12. Februar 1885, Z. 24.124, betreffend die Bestellung der Kirchenkämmerer, nach durchgeführter öffentlicher mündlicher Verhandlung und Anhörung des k. k. Sectionsrathes Ritter von Spaun, zu Recht erkannt:

"Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen."

Enticheibungsgründe.

Die von der beschwerdeführenden Gemeinde berusenen §§. 41 und 42 des Gesehes vom 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Ar. 50 enthalten nur den allgemeinen Grundsat, daß an der Verwaltung des Kirchenvermögens "der Kirchenvorsteher, sowie eine Vertretung dersenigen Theil zu nehmen hat, welchen bei Unzulänglichkeit jenes Vermögens die Bestreitung der Auslagen für Kirchenbedürsnisse und die subsidiäre Haftlagen für Kirchenbedürsnisse oder firchlichen Anstalt obliegt" (§. 41), beziehungsweise die Anordnung: daß in Gemäßheit dieses Grundsates "das Vermögen der Pfarrtirche gemeinschaftlich von dem Pfarrvorsteher, der Pfarrgemeinde und dem Kirchenpatrone zu verwalten" ist (§. 42).

Diese Bestimmungen, deren nähere Ausstührung im §. 42 erst einem besonderen Gesetze vorbehalten ist, entshalten sonach keine Norm über die hier streitige Frage: in welcher Weise die Bertretung der Pfarrgemeinde in der Kirchenvermögens-Verwaltung zu bestellen ist und sie entshalten insbesondere nicht die Anordnung, daß der Pfarrgemeinde das von ihr im vorliegenden Falle in Anspruch genommene Recht zukomme: diese ihre Vertretung, nämlich die Kirchenkämmerer selbstständig und allein zu ersnennen.

Hierüber muffe die Bestimmung erst noch in jenem im §. 43 vorbehaltenen Aussührungsgesete ober in den im §. 52 bis zur Erlassung des letzteren in Aussicht genommenen Aussührungsverordnungen, welche aber bisher ebenfalls nicht erlassen worden sind, getrossen werden. Dasgegen ist aus dem §§. 41 und 42 kein Argument gegen den Fortbestand des dermaligen Berhältenisses, beziehungsweise gegen die angesochtene MinisterialsEntschung, welche der Gemeinde das Recht zur selbstständigen Ernennung der Kirchenkämmerer abspricht, abzuleiten.

Die Beschwerde mußte daher als unbegründet ab= gewiesen werden.

69.

Ruhegehalt jener Priefter, welche niemals in der Seelforge angestellt waren.

Aus Anlaß ber von einer Landesbehörde gestellten Anfrage über die Höhe des Versorgungsanspruches aus dem Religionssonde für solche Priester, welche wohl auf den Religionssonds-Tischtitel zu Priestern geweiht, jedoch noch vor Antritt der Seelsorgedienstleistung inhabil geworden sind, hat Seine Excellenz der Herr k. k. Minister für Kultus und Unterricht mit dem Erlasse vom 4. Juni 1886, Z. 3449 zur weiteren Richtschnur in ähnlichen Fällen, die sich übrigens dei gewissenhafter Prüfung des Gesundheitszustandes der Priesterstands-Candidaten vor Zulassung zur Priesterweihe durch die hiezu berusenen, im öffentlichen Dienste stehenden Sanitäts-Organe nur äußerst selten ergeben dürsten, an die k. k. Statthalterei in Prag eröffnet, daß auf Zuerkennung eines Ruhegehaltes aus dem Religions-

fonde in der im Schema II. zum Gesetze vom 19. April 1885 R. G. Bl. Ar. 47 normirten Höhe nur jene inhabilen Priester Anspruch haben, welche vor Eintritt der Inhabislität bereits in der Seelsorge Verwendung gesunden haben, während rücksichtlich jener Priester, welche zwar den Relisgionsfonds-Tischtlich jener Priester, welche zwar den Relisgionsfonds gilt, daß solche Priester nicht auf den nach Waßgabe des Schema II zum bezogenen Gesetze entfallenden niedrigsten Ruhegehalt von 225 fl., sondern vielmehr nur auf jene Versorgung im Vetrage von 210 fl. Anspruch haben, welche denselben infolge des ihnen zuerkannten Religionsfonds-Tischtitels gewährleistet erscheint.

70.

Concurs - Verlautbarung.

Das Pfarrvicariat St. Veit bei Vipava ist burch Beförderung in Erledigung gekommen und wird selbes behufs Reubesetzung zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Competenzgesuche sind an bas Hochwürdigste fürstbischöfliche Ordinariat in Laibach zu richten.

Die Pfarre Selca, im Defanate Lack, ift ebenfalls burch Beförderung in Erledigung gekommen und wird diesfelbe hiemit zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche find an die löbliche Inhabung des Gutes Lack zu stylisiren.

Nachbem die Competenzfrist für die vacante Pfarre St. Lamprecht ohne Erfolg verftrichen ift, wird bieselbe wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an die hohe f. f. Landesregierung für Krain in Laibach zu stylisieren.

Beremptorischer Competenztermin für diese brei Bfrunben 11. Februar 1887.

71.

Chronik der Diocese.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allershöchster Entschließung vom 7. Dezember 1886 ben Dechant und Pfarrer in Ribuica, Herrn Martin Skubic, so wie ben Dechant und Pfarrer in Postojna, Herrn Johann Hofstetter, zu Ehrendomherren des Cathedralcapitels zu Laibach allergnädigst zu ernennen geruht.

Hanonisch investirt.

Dem herrn Bingeng Mayer, Pfarrer in Selca, wurde die Pfarre Breznica verliehen.

Dom fürftbifchöflichen Ordinariate Laibach, am 31. Dezember 1886.